

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 278.

Mittwoch, den 5. October.

1842.

Bekanntmachung.

Wir finden uns, vorzüglich in Berücksichtigung des während der Michaelismesse vermehrten Verkehrs, veranlaßt, folgender in der Feuerordnung enthaltene, oder sonst erlassene Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, weshalb Niemand in Ställe, auf Böden und an sonst feuergefährliche Orte mit frei brennendem Lichte gehen darf, sondern sich dabei der Laternen bedienen muß. Dieses ist vorzüglich in Gasthöfen und Wirthschaften nöthig, und haben die Gasthofsbesitzer und Wirththe darauf zu sehen, daß in ihren Häusern Niemand Etwas vornehme, was Feuergefahr besorgen läßt. Auch haben sie, sowie sonstige Besitzer von Stallungen, in Letzteren lediglich Laternen von Blech zu brauchen und brauchen zu lassen und sind dafür, daß von Fuhrleuten, Kutschern, Stallburschen und sonst dagegen nicht gehandelt werde, verantwortlich.

2) Zu mehrerer Sicherheit sollen in den Gasthöfen, vorzüglich in den Messen, des Nachts hindurch Wächter gehalten werden, welche auf Feuerstätte, Stallungen und alle andere Gemächer, worin Licht gebraucht wird, Acht zu geben haben.

3) Behältnisse, welche mit Bretern verchlagen sind, oder Dachböden, dürfen von den Hauseigenthümern oder Abmiethern als Wohnungen weder selbst benutzt, noch vermietet werden, und noch viel weniger ist zu gestatten, daß Jemand an solche Orte glühende Kohlen, Asche, glühende Ziegelsteine, Licht und Lampen bringe, oder daseibst Tabak rauche. Eben so wenig dürfen Feuer oder glühende Kohlen in offenen und unbedeckten Gefäßen über die Höfe, oder auf hölzernen Treppen getragen werden.

4) In Buden und diesen gleich zu achtenden Verkaufsständen ist der Gebrauch von Kohlentöpfen, Spiritusfeuern zum Kaffeekochen und zu allen ähnlichen Vorrichtungen durchaus untersagt.

5) Während der Nacht dürfen keine Lichter gezogen, keine Fackeln gemacht, keine Wagenschmiere, kein Firniß noch Delfarbe, kein Schwefel, Del, Terpentin, Buchdruckerschwärze und dergleichen leicht brennende Materien gesotten und zubereitet werden. Ueberhaupt sind aber alle diese Dinge an solchen Orten zu fertigen, die vor aller Feuergefahr sicher sind.

6) Materien, welche leicht Feuer fangen, sollen an Orten, wo sie gefährlich werden können, nicht aufgehäuft werden. Es darf daher auch Niemand in der Stadt einen großen Vorrath Stroh und Heu und dergleichen Gegenstände anhäufen und sollen namentlich die Gasthalter und Gastwirththe davon nicht mehr in ihren Häusern vorräthig haben, als sie ungefähr während einer Messe, oder von 4 zu 4 Wochen davon bedürfen.

7) Gepichte Fässer, Kisten mit Wachs- und dergleichen dürfen so wenig, wie Asche auf den Böden aufbewahrt werden.

8) Wer mit Schießpulver handelt, darf nicht mehr, als vier Pfund in seinem Hause haben, und zwar soll es an einem verschlossenen Orte in besonders guten Behältnissen auf den obersten Dachböden aufbewahrt werden.

9) Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

10) Der Vertrieb der Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes, der Streichzündlichter und aller ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Reiben oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie immer vorkommen mögen, sind bei der geordneten Strafe verboten und unterliegen alle dergleichen vorgefundenen Präparate der Confiscation und Vernichtung.

11) An allen Orten, wo Holz, Heu, Stroh, Spähne und andere leicht feuerfangende Stoffe liegen, oder wo damit umgegangen wird, darf kein Tabak geraucht werden.

Wie wir nun überzeugt sein dürfen, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner diese und alle übrigen Vorschriften der Feuerordnung namentlich in der jetzigen, an Brandunglück so reichen Zeit gern erfüllen und das Seinige zu Verhütung und Beseitigung jeglicher Feuergefahr bereitwilligst beitragen wird, so werden wir auch andererseits etwaige Uebertretungen dieser Anordnungen, zu deren sorgfältiger Ueberwachung unsere Diener und Wachen auf das Strengste angewiesen worden sind, ohne Nachsicht und mit nachdrücklicher Strafe zu ahnden haben.

Leipzig, den 15. September 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Seit kurzem sind bei der hiesigen Armen-Schule drei Lehrer-Stellen erledigt worden und es steht deren anderweite Besetzung bevor. Candidaten, welche sich um eine dieser Stellen bewerben und sich der erforderlichen Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche schriftlich bei dem Armen-Direction anzubringen und dieselben spätestens

den 20. d. M.

bei dem Herrn Registrator Thorbeck auf dem hiesigen Rathhause abzugeben.
Leipzig, den 2. October 1842.

Das Armen-Directorium.